

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 282/2021
Fraktionsantrag		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt	4.a	02.06.2021

Antrag der CDU-Fraktion vom 31.01.2021
 hier: Bürgerstiftungen

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten Noch nicht absehbar
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☒ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 1. Die Stadt Mettmann wird zur Gründung einer Bürgerstiftung aufrufen. Neben der Mettmanner Bürgerschaft sollen insbesondere auch Unternehmen, ortsansässige Banken und ähnliche Institutionen für die Gründung einer Bürgerstiftung eingeworben werden. Basis des Aufrufes sollen grundsätzlich die Inhalte des als Anlage 2 beigefügten Satzungsentwurfes für eine „Satzung der Bürgerstiftung Stadt Mettmann“ sein.
 2. Falls sich ein interessierter Personenkreis findet, wird zeitnah ein (digitaler) Austausch erster Informationen organisiert werden.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Mit der Vorlage 242.2/2020 (Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 24.11.2020) wurden die denkbaren Rahmenbedingungen einer Bürgerstiftung ausführlich dargelegt. Die dort skizzierten Rahmenbedingungen gelten insoweit weiter.

Eine öffentliche Interessensabfrage/ein öffentlicher Gründungsauf Ruf kann die aktuellen Realisierungsmöglichkeiten sicherlich mit ausreichender Tiefe evaluieren.

Die seinerzeitige (im Rahmen des Tagesordnungspunktes im Haupt- und Finanzausschuss aus 11/2020) Skizzierung eines Entwurfes einer *Satzung Bürgerstiftung für die Stadt Mettmann* ist als Anlage 2 noch einmal beigelegt. Wegen der recht umfangreichen rechtlichen Erfordernisse bei einer tatsächlichen Gründung einer Bürgerstiftung empfiehlt es sich, die dort niedergelegten Details grundsätzlich in ihrer Summe als Entscheidungsbasis zur Kenntnis zu nehmen.

Bei einem Zustandekommen eines finalen Gründungsvorganges müssten die dort skizzierten Sachlagen jedoch mit Sicherheit durch begleitenden, belastbaren juristischen Rat abgesichert werden.

Gez. Sucic